

**Verfahrenshinweis zum Erstattungsanspruch aufgrund einer
Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz**

Fachbereich Leistung und Recht

**Verfahrenshinweis zum Erstattungsanspruch aufgrund
einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz**

Inhaltsverzeichnis

A. Gesetzestext.....	3
B. Verfahrenshinweis zum Erstattungsanspruch aufgrund einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz	4
1. Ausgangslage.....	4
2. Voraussetzungen des Erstattungsanspruches gem. § 68 AufenthG.....	4
a. Wirksame Verpflichtungserklärung	4
b. Kein Widerruf.....	5
c. Rechtmäßige Leistungserbringung / maßgeblicher Zeitraum.....	5
d. Prüfung einer atypischen Situation, aufgrund derer über die Geltendmachung der Heranziehung nach Ermessen zu entscheiden wäre.....	6
e. Verjährung	7
3. Grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.....	8
4. Verfahren	8

A. Gesetzestext

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

§ 68a Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen

§ 68 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt auch für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren tritt. Sofern die Frist nach Satz 1 zum 6. August 2016 bereits abgelaufen ist, endet die Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel mit Ablauf des 31. August 2016.

B. Verfahrenshinweis zum Erstattungsanspruch aufgrund einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz

1. Ausgangslage

Ausländer und Ausländerinnen, die nach Deutschland kommen, müssen in der Regel nachweisen, dass sie in der Lage sind, den Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts sicher zu stellen. Dieser Nachweis kann u.a. auch durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung erbracht werden.

In einer Verpflichtungserklärung verpflichtet sich gem. § 68 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Person, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers bzw. einer Ausländerin für bis zu fünf Jahre ab dessen bzw. deren Einreise zu tragen.

Bezieht der Ausländer bzw. die Ausländerin trotz Vorhandensein einer Verpflichtungserklärung Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, so hat das Jobcenter Wuppertal einen Erstattungsanspruch gem. § 68 AufenthG gegen die Person, welche die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

2. Voraussetzungen des Erstattungsanspruches gem. § 68 AufenthG

Der Erstattungsanspruch gem. § 68 AufenthG setzt voraus, dass

- eine wirksame Verpflichtungserklärung vorliegt,
- die Verpflichtungserklärung nicht widerrufen wurde,
- tatsächlich rechtmäßige Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden,
- kein atypischer Fall vorliegt, der eine Ermessensentscheidung hinsichtlich der Rückforderung begründet sowie
- der Anspruch nicht verjährt ist.

a. Wirksame Verpflichtungserklärung

Der Erstattungsanspruch setzt voraus, dass die Person eine rechtswirksame, schriftliche Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG abgegeben hat.

Verfahrenshinweis zum Erstattungsanspruch aufgrund einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz

Fachbereich Leistung und Recht

Aus dem Text der Erklärung muss eindeutig hervorgehen, dass sich die Person verpflichten will, für die Kosten des Lebensunterhalts hinsichtlich der beabsichtigten Dauer des Aufenthalts aufzukommen. Des Weiteren muss der Zweck des Aufenthalts, für den die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, klar erkennbar sein. (Bsp.: Visum, Daueraufenthalt, Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung etc.)

Darüber hinaus muss die Verpflichtungserklärung die Unterschrift des Verpflichteten enthalten.

In der Regel wird für die Abgabe der Verpflichtungserklärung ein bundeseinheitlicher Vordruck verwendet. Ist der Vordruck ordnungsgemäß ausgefüllt, ist grundsätzlich von einer wirksamen Verpflichtungserklärung auszugehen.

b. Kein Widerruf

Die Verpflichtungserklärung darf nicht widerrufen worden sein.

Ein Widerruf ist gem. entsprechender Anwendung des § 130 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelmäßig nur möglich, solange die Willenserklärung (hier die Verpflichtungserklärung) dem Empfänger (hier die Ausländerbehörde) noch nicht zugegangen ist.

Ob eine Verpflichtungserklärung widerrufen wurde oder nicht, ist mit der Ausländerbehörde abzuklären.

c. Rechtmäßige Leistungserbringung / maßgeblicher Zeitraum

Die Person bzw. die Personen, für welche die Verpflichtungserklärung/en abgegeben worden ist bzw. sind, müssen tatsächlich Leistungen nach dem SGB II bezogen haben.

Aus der Verpflichtungserklärung ist nicht erkennbar, welcher Zeitraum umfasst wird. In der Regel erstreckt sich die Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung jedoch auf die Dauer des Aufenthaltstitels, für dessen Erteilung die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, höchstens jedoch auf fünf Jahre.

Eine Besonderheit gilt für Verpflichtungserklärungen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 abgegeben wurden. Gemäß § 68a AufenthG gilt für diese abweichend von der grundsätzlichen Dauer von fünf Jahren ein Erstattungszeitraum

- bis zum 31.08.2016 wenn sie bis zum 06.08.2013 abgegeben wurden

**Verfahrenshinweis zum Erstattungsanspruch aufgrund einer
Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz**

Fachbereich Leistung und Recht

- von drei Jahren wenn sie zwischen dem 07.08.2013 und dem 05.08.2016 abgegeben wurden.

Beispiel:

A erhält einen Aufenthaltstitel, Ausstellungsdatum ist der 01.02.2013. A reist an diesem Tag ein. Der Aufenthaltstitel ist auf drei Jahre befristet. Die Verpflichtungserklärung umfasst den Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 31.01.2016. Zu prüfen ist, ob A während vorgenannten Zeitraumes rechtmäßig Leistungen nach dem SGB II bezogen hat. Wird die Aufenthaltserlaubnis von A um weitere drei Jahre verlängert, erlischt die Verpflichtungserklärung am 31.08.2016, da sie vor dem 06.08.2013 abgegeben wurde.

Nach § 68 Absatz 1 Satz 5 AufenthG erlischt die Verpflichtungserklärung nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder 4 des Asylgesetzes. Hierin liegt - auch wenn der neue Aufenthaltstitel nach einem anderen § erteilt wurde als der Titel, für den die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde – **keine** Änderung des Aufenthaltsgrundes sofern auch der ursprüngliche Titel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde. Dies galt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch schon vor der Einführung der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung mit dem Integrationsgesetz vom 31.07.2016¹.

d. Prüfung einer atypischen Situation, aufgrund derer über die Geltendmachung der Heranziehung nach Ermessen zu entscheiden wäre

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, § 68, Ziffer: 68.2.2 besteht hinsichtlich der Frage der Heranziehung grundsätzlich kein Ermessen. Dies folge daraus, dass der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Gebot, bei Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, verlange, der Verwaltung zustehende Forderungen durchzusetzen.

Daher ist im Regelfall der Erstattungsanspruch ohne Ermessenserwägungen geltend zu machen.

Nur in atypischen Fällen bestehe Raum für Ermessenserwägungen.

Ein Regelfall wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegen, wenn die Voraussetzungen der Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren voll und individuell geprüft worden

¹ Vgl. [BVerwG, Urteil vom 26.01.2017 – 1 C 10.16](#)

Verfahrenshinweis zum Erstattungsanspruch aufgrund einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz

Fachbereich Leistung und Recht

sind und nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung des Verpflichteten führen könnte. Hingegen hat die erstattungsberechtigte Stelle bei atypischen Gegebenheiten im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten eingeräumt werden können. Wann in diesem Sinne ein Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden und unterliegt voller gerichtlicher Nachprüfung. (Vgl. BVerwG vom 24.11.1998 in BVwerGE 108, 14 ff. zu § 84 AuslG).

Ermessen sollte bspw. ausgeübt werden, wenn die Person unverschuldet nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wie zum Beispiel bei einer offensichtlich rechtswidrigen Kündigung.

e. Verjährung

Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch verjährt in entsprechender Anwendung des § 195 BGB in drei Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und das Jobcenter von dem Anspruch begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Das bedeutet, die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Jobcenter Wuppertal der Person, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, Leistungen gewährt werden und das Jobcenter Wuppertal Kenntnis von der Verpflichtungserklärung erlangt.

Beispiel:

A erhält Leistungen nach dem SGB II am 1. September 2011. Am 1. Februar 2012 erfährt das Jobcenter Wuppertal, dass für A eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde. Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Januar 2013.

3. Grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II

Das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung führt grundsätzlich nicht zum Leistungsausschluss nach dem SGB II, sondern führt zu dem Erstattungsanspruch gem. § 68 AufenthG. Die Ablehnung eines Leistungsanspruches kann folglich nicht mit dem Vorliegen einer Verpflichtungserklärung begründet werden.

4. Der Leistungsausschluss besteht nur für den Fall, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel widerruft oder aufhebt. Verfahren

Sollte eine ausländische Person, die nicht Staatsangehörige eines Unionslandes oder eines gleichgestellten Landes ist und sich nicht auf Freizügigkeitsrechte berufen kann, in der Regel Drittstaatsangehörige, Leistungen nach dem SGB II beantragen, so ist in folgenden Fällen durch die Fachkraft der LG ein Auskunftsersuchen an die Ausländerbehörde zu senden:

- Aufenthaltstitel gem. § 23 Abs. 1 oder 2 AufenthG
- Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG
- Aufenthaltstitel gem. § 30 AufenthG
- Aufenthaltstitel gem. § 32 AufenthG
- Aufenthaltstitel gem. § 36 AufenthG
- Aufenthaltstitel gem. § 38a AufenthG.
-

Hierzu ist der in AKDN unter „AufenthG“ hinterlegte Vordruck:

Auskunftsersuchen_Verpflichtungserklärung

zu verwenden.

Die Ausländerbehörde ist gem. § 68 Abs. 4 AufenthG zur Auskunft verpflichtet.

Für den Fall, dass eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, ist eine Schadensmeldung an JBC.24 (Rückforderung) zu senden.

JBC.24 erlässt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einen Erstattungsbescheid gem. § 68 AufenthG. Bei der Prüfung des Erstattungsanspruches ist die Ausländerbehörde gem. § 68 Abs. 4 AufenthG verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruches zu erteilen.

Die Anhörung und der Erstattungsbescheid sind in AKDN unter:

**Verfahrenshinweis zum Erstattungsanspruch aufgrund einer
Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz**

Fachbereich Leistung und Recht

AufenthG: *Anhörung_Erstattung*
AufenthG: *Erstattungsbescheid_68*

eingestellt.

Rechtsweg ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich; dieses wurde weitestgehend durch das Zweite Bürokratieabbaugesetz in NRW abgeschafft. § 110 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Justizgesetzes bestimmt nun, dass grundsätzlich kein Vorverfahren stattfindet. Der Erstattungsbescheid enthält eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung.

Für das Klageverfahren ist 856.21 (Rechtsbehelfsstelle) zuständig.

Im Auftrag
gez.

Modzel

Verteiler:

- JBC.01
- Geschäftsstellenleitungen (JBC.41-47)
- Teamleitungen LG (JBC.41-49)
- JBC.2001)
- JBC.21
- JBC.22
- JBC.24
- JBC.3
- Ressort 204 Stadt Wuppertal